

„Allerlei Sumor.“
„Sch gehe in jede Premiere

[illegible][illegible][illegible]

1. *Einleitung*
 2. *Die Bedeutung der Sprache*
 3. *Die Entwicklung der Sprache*
 4. *Die Funktion der Sprache*
 5. *Die Struktur der Sprache*
 6. *Die Grammatik der Sprache*
 7. *Die Semantik der Sprache*
 8. *Die Pragmatik der Sprache*
 9. *Die Sociolinguistik*
 10. *Die Psycholinguistik*
 11. *Die Neurolinguistik*
 12. *Die Linguistische Anthropologie*
 13. *Die Linguistische Theorie*
 14. *Die Linguistische Methodik*
 15. *Die Linguistische Didaktik*
 16. *Die Linguistische Forschung*
 17. *Die Linguistische Anwendung*
 18. *Die Linguistische Kritik*
 19. *Die Linguistische Reflexion*
 20. *Die Linguistische Ethik*
 21. *Die Linguistische Politik*
 22. *Die Linguistische Ökonomie*
 23. *Die Linguistische Ökologie*
 24. *Die Linguistische Kosmologie*
 25. *Die Linguistische Theologie*
 26. *Die Linguistische Philosophie*
 27. *Die Linguistische Kunst*
 28. *Die Linguistische Wissenschaft*
 29. *Die Linguistische Kultur*
 30. *Die Linguistische Identität*
 31. *Die Linguistische Diversität*
 32. *Die Linguistische Einheit*
 33. *Die Linguistische Vielfalt*
 34. *Die Linguistische Harmonie*
 35. *Die Linguistische Dissonanz*
 36. *Die Linguistische Schönheit*
 37. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 38. *Die Linguistische Wahrheit*
 39. *Die Linguistische Lüge*
 40. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 41. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 42. *Die Linguistische Freiheit*
 43. *Die Linguistische Sklaverei*
 44. *Die Linguistische Liebe*
 45. *Die Linguistische Hass*
 46. *Die Linguistische Hoffnung*
 47. *Die Linguistische Verzweiflung*
 48. *Die Linguistische Glaube*
 49. *Die Linguistische Unglaube*
 50. *Die Linguistische Tugend*
 51. *Die Linguistische Laster*
 52. *Die Linguistische Weisheit*
 53. *Die Linguistische Unwissenheit*
 54. *Die Linguistische Stärke*
 55. *Die Linguistische Schwäche*
 56. *Die Linguistische Schönheit*
 57. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 58. *Die Linguistische Wahrheit*
 59. *Die Linguistische Lüge*
 60. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 61. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 62. *Die Linguistische Freiheit*
 63. *Die Linguistische Sklaverei*
 64. *Die Linguistische Liebe*
 65. *Die Linguistische Hass*
 66. *Die Linguistische Hoffnung*
 67. *Die Linguistische Verzweiflung*
 68. *Die Linguistische Glaube*
 69. *Die Linguistische Unglaube*
 70. *Die Linguistische Tugend*
 71. *Die Linguistische Laster*
 72. *Die Linguistische Weisheit*
 73. *Die Linguistische Unwissenheit*
 74. *Die Linguistische Stärke*
 75. *Die Linguistische Schwäche*
 76. *Die Linguistische Schönheit*
 77. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 78. *Die Linguistische Wahrheit*
 79. *Die Linguistische Lüge*
 80. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 81. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 82. *Die Linguistische Freiheit*
 83. *Die Linguistische Sklaverei*
 84. *Die Linguistische Liebe*
 85. *Die Linguistische Hass*
 86. *Die Linguistische Hoffnung*
 87. *Die Linguistische Verzweiflung*
 88. *Die Linguistische Glaube*
 89. *Die Linguistische Unglaube*
 90. *Die Linguistische Tugend*
 91. *Die Linguistische Laster*
 92. *Die Linguistische Weisheit*
 93. *Die Linguistische Unwissenheit*
 94. *Die Linguistische Stärke*
 95. *Die Linguistische Schwäche*
 96. *Die Linguistische Schönheit*
 97. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 98. *Die Linguistische Wahrheit*
 99. *Die Linguistische Lüge*
 100. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 101. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 102. *Die Linguistische Freiheit*
 103. *Die Linguistische Sklaverei*
 104. *Die Linguistische Liebe*
 105. *Die Linguistische Hass*
 106. *Die Linguistische Hoffnung*
 107. *Die Linguistische Verzweiflung*
 108. *Die Linguistische Glaube*
 109. *Die Linguistische Unglaube*
 110. *Die Linguistische Tugend*
 111. *Die Linguistische Laster*
 112. *Die Linguistische Weisheit*
 113. *Die Linguistische Unwissenheit*
 114. *Die Linguistische Stärke*
 115. *Die Linguistische Schwäche*
 116. *Die Linguistische Schönheit*
 117. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 118. *Die Linguistische Wahrheit*
 119. *Die Linguistische Lüge*
 120. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 121. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 122. *Die Linguistische Freiheit*
 123. *Die Linguistische Sklaverei*
 124. *Die Linguistische Liebe*
 125. *Die Linguistische Hass*
 126. *Die Linguistische Hoffnung*
 127. *Die Linguistische Verzweiflung*
 128. *Die Linguistische Glaube*
 129. *Die Linguistische Unglaube*
 130. *Die Linguistische Tugend*
 131. *Die Linguistische Laster*
 132. *Die Linguistische Weisheit*
 133. *Die Linguistische Unwissenheit*
 134. *Die Linguistische Stärke*
 135. *Die Linguistische Schwäche*
 136. *Die Linguistische Schönheit*
 137. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 138. *Die Linguistische Wahrheit*
 139. *Die Linguistische Lüge*
 140. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 141. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 142. *Die Linguistische Freiheit*
 143. *Die Linguistische Sklaverei*
 144. *Die Linguistische Liebe*
 145. *Die Linguistische Hass*
 146. *Die Linguistische Hoffnung*
 147. *Die Linguistische Verzweiflung*
 148. *Die Linguistische Glaube*
 149. *Die Linguistische Unglaube*
 150. *Die Linguistische Tugend*
 151. *Die Linguistische Laster*
 152. *Die Linguistische Weisheit*
 153. *Die Linguistische Unwissenheit*
 154. *Die Linguistische Stärke*
 155. *Die Linguistische Schwäche*
 156. *Die Linguistische Schönheit*
 157. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 158. *Die Linguistische Wahrheit*
 159. *Die Linguistische Lüge*
 160. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 161. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 162. *Die Linguistische Freiheit*
 163. *Die Linguistische Sklaverei*
 164. *Die Linguistische Liebe*
 165. *Die Linguistische Hass*
 166. *Die Linguistische Hoffnung*
 167. *Die Linguistische Verzweiflung*
 168. *Die Linguistische Glaube*
 169. *Die Linguistische Unglaube*
 170. *Die Linguistische Tugend*
 171. *Die Linguistische Laster*
 172. *Die Linguistische Weisheit*
 173. *Die Linguistische Unwissenheit*
 174. *Die Linguistische Stärke*
 175. *Die Linguistische Schwäche*
 176. *Die Linguistische Schönheit*
 177. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 178. *Die Linguistische Wahrheit*
 179. *Die Linguistische Lüge*
 180. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 181. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 182. *Die Linguistische Freiheit*
 183. *Die Linguistische Sklaverei*
 184. *Die Linguistische Liebe*
 185. *Die Linguistische Hass*
 186. *Die Linguistische Hoffnung*
 187. *Die Linguistische Verzweiflung*
 188. *Die Linguistische Glaube*
 189. *Die Linguistische Unglaube*
 190. *Die Linguistische Tugend*
 191. *Die Linguistische Laster*
 192. *Die Linguistische Weisheit*
 193. *Die Linguistische Unwissenheit*
 194. *Die Linguistische Stärke*
 195. *Die Linguistische Schwäche*
 196. *Die Linguistische Schönheit*
 197. *Die Linguistische Hässlichkeit*
 198. *Die Linguistische Wahrheit*
 199. *Die Linguistische Lüge*
 200. *Die Linguistische Gerechtigkeit*
 201. *Die Linguistische Ungerechtigkeit*
 202. *Die Linguistische Freiheit*
 203. *Die Linguistische Sklaverei*
 204. *Die Linguistische Liebe*
 205. *Die Linguistische Hass*
 206. *Die Linguistische Hoffnung*
 207. *Die Linguistische Verzweiflung*
 208. *Die Linguistische Glaube*
 209. *Die Linguistische Unglaube*
 210. *Die Linguistische Tugend*
 21

Ich gittere
 Das Stadte
 Langstährigen
 Schwebel der
 noch immer in
 tuent man in
 der Sängel.
 Die plattweiss
 Eine Kede n
 legen bleib,
 große Mitle
 viele Mitle
 als eine sprac
 heute platt
 hier und da
 mand, es se
 beutliche über
 Euthers Stre
 durchgeficht
 Wie ich
 beutlichen ei
 eine besond
 und Schwere
 beutlich, da
 lebenden g
 Slaus Oro
 dessen inne
 Ausdrucks
 Sie weiter u
 und die u
 gebrüge) sel
 nsthem Ab
 Zernunngs
 bieten; ab
 es freilich
 erst durch
 sich noch
 um 1500
 Caputhe
 iden Abst
 Eine Zast
 hin politt
 Eine raste
 , Giebert
 weilt. Ab
 in das St
 Seit der
 in einer
 weislichst
 alles an
 sonderem
 Pime da
 Abt ist
 haben.
 Zageh
 lemand
 lemand

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark
Ehrhardshagen, Sonntag, 2. März 1930

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf.
Fernsprecher Nr. 27476. — **Druck und Verlag:** P. A. Sang-
Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 2247.

Erscheinungsweise: Monatlich als Beilage zum *Altenaer*
Kreisblatt zugleich *Neuenrader Zeitung*. Sonderbezüge fast
durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahr, geb. 3 Goldmark).

Nr. 7 Altena, Juli 1937 15. Jahrgang

Westfalen. | Werdohle Walgarden und Pastoren Hengsten-
hera an Oblo auf die Eintracht

Eichenwälder, sich endlos dehrend,
Dörferchen, am grünen Abhang liehrend,
Silberne Weiher im stillen Grund;
Frühlingsbecken von blühenden Schlehen.
Einfame Wiesen mit grasenden Rehen,
Linden, die ragend am Wegrand stehen,
Zaubergebilde im Höhlenschlund;
Alle Städte mit steinernen Räuben,
Vorgeschichte und Wunderglauben,
Burggemäuer am Felsenrand.
Rauschende Bäche mit hängenden Weiden,
Amethystenblühende Seiden,
Herzen, getreu im Freuden und Leiden,
Hände, die nimmer die Arbeit meiden:
Das ist Westfalen, mein Heimatland!

Französischer Einfall ins Süderland

Bericht des Märklischen Anwalts
Stephan Johann Holzbrinck.

ner hatte am 10. Mai 1682 den kurf. Befehl erhalten, sich über die Ausplünderung des Dorfes Werboldt zu erkundigen und darnach zu berichten. Er ermittelte, daß im Mai 1679 der Obrste Pfaff sich mit seinem Regiment zu Pferde in das Städtlein Neueneck gelegt und dieses wie auch das Amt ihm 530 Rthl. an Gelde zu zahlen verurtheilt, weil nun die Stadt in 1000 Rthl. der Landesmatricull 47 Stbr. und das Amt 1 Stbr. beisteuern muß, so hat sie nach solcher Proportion, neben ausständener Einquartierung und erlittenem Verderb ihrer Feldtrümpfe ein Contingent wie auch 800 Pfund Brod und 1000 Rthl. Haber an den Commissarium Heber völlig frecherfeldt begahlet. Das Amt hat zwar seinen Anteil durch den Preblier zu

übrigen 600 Rth. samt der ganzen Aussteuer, daherne diese durch Unglücksfälle nicht ver-
kommen, noch von denen neu angehenden
Eheleuten nicht verbraucht sein sollte, an de-
ren Mutter Wittiven Herrn. Herrn. Spannagel
oder deren Erben nach Verlust eines halben
Jahres zurückfallen solle.

Zu Urkund und Festhaltung dieser unwider-
rufflichen pactorum woran keinem Theil we-
der inter vivos noch mortis causa abzugehen,
wohl aber dieselben zu verbessern erlaubt, sind
insolde von beiderseits Verlobten, von des
Bräutigams Vatern Joh. Herrn. Woeffen, der
Braut Mutter Wittiben Herrn. Herrn. Span-
nagel, geb. Rentpo, und hierzu erbetenen
Zeugen, als der Braut Cheimb Caspar Eber-
hard Spannagel und Johann Peter Gek, ei-
genhändig unterschrieben; anbei wird hieburch
das p. ägl. Vätergericht zu Lüdenscheid gezie-
mend requirirt, selbige nicht nur überall zu
confirmiren, sondern auch deswegen das Nö-
thige dem Grund- und Lagerbuche des Kfp. Lü-
denscheid zu inscribiren.

So geschehen zu Weberg, den 16. Februar
1768.

Johann Peter Woeffe als Bräutigam. Jo-
hanna Cathr. Elsf. Spannagel als Braut.
Joh. Herrn. Woeffe als Bräutigams Vater.

Wittibe Spannagel als der Braut Mutter.
C. C. Spannagel als Zeuge und der Braut
Cheimb.

(Eingetragen ins Hyp.-Buch des Kfd. Lü-
denscheid f. 376 & 423).

Dut de Rummaude

Johann Heinrich von den Hoeven wird Richter zu Plettenberg (1697).

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraf und Churfürst zu Brandenburg etc., geben hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir den durch anderwels Beförderung Dr. Mortmans zu Plettenberg erledigten Richterdiens Johan Henrich von den Hoeden in Ansehung seiner Unz sehr gerühmten guten Wißenschaft und Capacität in Gnaden zugewandt, thun das auch, bestellen hiemit und Kraft dieses befohlen von den Hoeden zu unserm Richter zu Plettenberg, dergestalt und also, daß Unz und unserm Churf. Hause er treu, gehorsam und gemertig sein, unsern Mügen und Bestes, wie er weiß und kann, in diesem seinem Amte und sonst den befohrden, Schaden und Nachteil aber, so viel an ihm, verhüten, warnen und abmenden, das Justizwesen, und was ihm sonst als Richter zu Plettenberg obliegt und von Unz oder unser

2

Clec. und Märkischen Regierung aufgegeben wird, mit behörigem Fleiß, Treue, Verschwiegenheit, auch ohne alles unzulässiges Absehen und Eigennuß nach seinem Gewissen und obliegenden Pflichten handhaben, versehen und verrichten, auch überall, wie es einem redlichen und geschickten Richter und Diener gebühret, verhalten solle.

Zuhingegen Wir ihn bey diesem seinem
Dienst und allen dazu gehörigen Rechten,
Freiheiten und Befugnissen Schutz halten, und
was seine Vorfahren davon an Gehalt und
sonsten von Reichs wegen zu genießen gehabt,
gleichfalls reichen und zu gute kommen lassen
wollen. Allermassen sich Unser vorbesagte
Regierung und Amtsherrscher nach dem Ein-
halt dieses Patenti gehorlamst zu achten und
dieses Erfüllung ihres Orthes zu beobachten.

Urkundlich gegeben Königsberg d. 28.
Marty 1697.

Friedrich.

Johann Leopold Weber wird **Gerichtsschreiber**
zu **Blattenberg (1703)**: Wir **Friederich** von G.
G. **König** in **Preußen** etc. **Thron**

den hiemitt zu wissen, daß wir nach Abfertigung des Gerichtschreibers zu Plettenberg R. Sätters selbigen Dienst Johan Leopold Wevers allerseits conferirt haben, thun auch solches hiemitt und Kraft dieses dergestalt, also, daß er Uns, Unserem Königl. Hauße und Staat treu, hold und gewertig seyn, Unsren an ihm befohren, Nutzen und Bestes, so viel Noththat möglichst maßen verbühen, wenn wir, und normen, insonderheit den ihm anvertrauten Gerichtschreiber-Dienst zu Plettenberg, wie es des Dries bräuchlich und des Landes-Gesetze und Ordnungen, auch seine darauf abzufattende Eedes-Pflicht erfordern, gebührend verwalten und kürzlich alles thun und lassen solle, was einem getreuen und fleißigen Diener und Gerichtschreiber des Dries zu thun und zu laßen obliegt, eignet und gebühret; dahingegen und für solche seine trefflichsten Dienste er an jährlichem Gehalt, Decidentien, Prærogativen, Rechten und Gewertheiten, alles dasjenige, so sein Vorpost im Dienste gehabt oder haben sollen, ebenmäßig zu genießen, empfangen, und ihm dahelbe vollkommen gereicht werden soll. Vor- und Unsere Clevische Regierung, Sogerichtschreiber Antsammer, auch sonst mähentlich, eeme es zu wissen nöthig ist, und dieser Be-allung-Brieff fürzezeigt wird, sich respectue gehorsamst zu achten, ihn in die gewöhnliche Pflicht zu nehmen und bey allem, so Wir ihm hierin zugesaget und verschrieben, zu halten haben.

Urkundlich gegeben Eßlen, den 12. Septem-
ber 1703. Friedrich

Süd

Heimatblatt für o

Schriftleitung: Gerhard G. G.

Verkauf: Hermann Schmidt, Fernsprecher Nr. 2476. — **Druck und Verlagsanstalt:** Ullena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 7.

Frühlingshecken von blühende
Einsame Wiesen mit grasende
Binden die

Zunehm, die ragend am Begre
Zaubergebilde im Höhlenschlu
Alle Städte mit steinernen R
Vorgeschichte und Wunderglau
Burggemäuer am Felsenrand.
Rauschende Bäche mit hängend
Amethystenblühende Heiden,
Sergez, getreu inn Freuden un
Hände, die nimmer die Arbeit
Das ist Westfalen, mein Heim
Joh

Französischer Einfall ins C
Bericht des Märkischen Anwo
Stephan Johann Holybrin

Er hatte am 10. Mai 1682 den
erhalten, sich über die Ausplünderun
Verdacht zu erkundigen und darnach
Er ermittelte, daß im Mai 1679
l'Esfang sich mit seinem Regiment
das Städtlein Neuenrade gelegt un
auch das Amt ihm 530 Rthlr. an Ge
obligiret, weil nun die Stadt in
nach der Landesmatricul 47 Sthr. u
8 Sthr. besteuern muß, so hat sie
Proportion, neben ausstandene
tierung und erlittenem Verderb ihrer
für Contingent wie auch 800 Pfund
50 Rthlr. Haber an den Commisariatum
in Breckersfelde bezahlet. Das Am
auch seinen Anteil durch den J

erlan

Altens, Juli 1937	15.
<p>Werdohle Walgardum und Pastor bergt zu Ohle auf die Lippfah- fenden Lähle, es hat aber der v als Droß dieses Amtes das Wer Gegenwart dafelbst dahin die </p>	

Schlehen
Rehen,

Amtes bei der Zuzahlung übrig la-
hat vorgemelter Droste die Quittun-
zahlte zu sich genommen.

Wie nun einige Zeit hernach am
General- Lieutenant Marquis de l
einen Einfall in das Amt Altena
unterm Präseit von Execution eini-
unter andern auf Verbothe und na-
Neuenrade (welche auch ohne vorge-
annoch aus dem Monat Junio und
Monat Julio einige Fourrage-Ge-
durch den Französischen Marſch aus-
bringen, behindert worden, ſchuld-
geſamt, im Mittels vorgemeldeter
den Adelligen (welche doch zu allen ſi-
Auflagen nichts contribuit) und
des Amtes Altena um mit dem W
Craqui zu accordiren, nach Minde-
geweſen, und vorgemelte Quittungen
Verwahr gehabt, hat es ſich zuget
diese Troupen zum Teil nach Neuen-
Marſch genommen und von dannen d
Stabothſch ſamt den Bürgermeiſtern d
ſcheid geholt, der andere Teil aber
Verbothe ausgeſplündert, wobei da
Eingekessene aus Mangel vorgemelder
die aus dem Amt durch vorgemeldete
geſchehene und allegirte Zahlung nach
oder dadurch die Franzosen von der
derung und Gefangenen- Wegführung
von den Principaſten abhalten könn

Es hat zwar vorgemelter Freikler
Siddeln und Amt 1000 Rtlr. geſo-
bis zu deren Zahlung nur den Bür-

Mark

zum Allen
erbezugs lant
3 Goldmark

ahrgang

Hengsten-
ollkommen
Neuenhof
bei seiner

daß auf
t von des
t worden,
Dienst des

Juli der
 Freigläubige
 Truppen
 der Stadt
 75 Rthl.
 auf dem
 r, so sie
 Linien zu
 (neueisen),
 oft von
 zöfischen
 rsteheren
 Hall de
 deputiret
 seinem
 en, daß
 de ihren
 gesamt
 Liden-
 s Dorj
 dessen
 uittung
 rediget
 doctren
 Plün-
 einiger
 diesem
 rt und
 meist

[illegible][illegible]

1. Die erste Voraussetzung ist die Existenz von n unabhängigen Zufallsvariablen $X_1, X_2, \dots, X_n$, die jeweils einer bestimmten Wahrscheinlichkeitsdichte $f_i(x_i)$ unterliegen. Diese Dichten müssen nicht normal sein, sondern können beliebige Formen annehmen, solange sie sich als Produkt darstellen lassen.

2. Die zweite Voraussetzung ist die Unabhängigkeit dieser Zufallsvariablen. Das bedeutet, dass das Ergebnis einer Messung keinen Einfluss auf das Ergebnis einer anderen Messung hat.

3. Die dritte Voraussetzung ist die Existenz einer gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsdichte $f(x_1, x_2, \dots, x_n)$, die die Wahrscheinlichkeit beschreibt, dass alle n Zufallsvariablen gleichzeitig bestimmte Werte annehmen. Diese Dichte muss die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen, d.h. sie muss das Produkt der einzelnen Dichten sein:

$$f(x_1, x_2, \dots, x_n) = f_1(x_1) \cdot f_2(x_2) \cdot \dots \cdot f_n(x_n).$$

Wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, kann die gemeinsame Wahrscheinlichkeitsdichte $f(x_1, x_2, \dots, x_n)$ zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit genutzt werden, dass alle n Zufallsvariablen gleichzeitig in bestimmten Bereichen liegen. Dies geschieht durch Integration über die entsprechenden Bereiche:

$$P(a_1 < X_1 < b_1, a_2 < X_2 < b_2, \dots, a_n < X_n < b_n) = \int_{a_1}^{b_1} \int_{a_2}^{b_2} \dots \int_{a_n}^{b_n} f(x_1, x_2, \dots, x_n) dx_1 dx_2 \dots dx_n.$$

Diese Formel ermöglicht es, die Wahrscheinlichkeit zu berechnen, dass alle n Zufallsvariablen gleichzeitig in den vorgegebenen Intervallen (a_i, b_i) liegen.

gütlich einreden kann. Aber er ist nicht im Stande, die Thatsache zu belegen, daß die Juden in der That die Schuld an dem Verbrechen der Judenmorde auf sich zu nehmen bereit sind. Er ist nicht im Stande, die Thatsache zu belegen, daß die Juden in der That die Schuld an dem Verbrechen der Judenmorde auf sich zu nehmen bereit sind. Er ist nicht im Stande, die Thatsache zu belegen, daß die Juden in der That die Schuld an dem Verbrechen der Judenmorde auf sich zu nehmen bereit sind.

1. Die erste Gruppe ist die der „*alten*“
 2. Die zweite Gruppe ist die der „*neuen*“
 3. Die dritte Gruppe ist die der „*alten*“
 4. Die vierte Gruppe ist die der „*neuen*“
 5. Die fünfte Gruppe ist die der „*alten*“
 6. Die sechste Gruppe ist die der „*neuen*“
 7. Die siebte Gruppe ist die der „*alten*“
 8. Die achte Gruppe ist die der „*neuen*“
 9. Die neunte Gruppe ist die der „*alten*“
 10. Die zehnte Gruppe ist die der „*neuen*“

9
Kuchemacher und zwei andere, benanntlich Plettenbergmann und Düslerhof, mit sich von Lüdenscheid auf Anna und ferner bis nach Wesel geführt, wo die Verdohlischen Gefangenen aber samt ihren Pferden und dem Neuenradischen Stadivieh (wovon es doch 20 Stück geschlachtet und nicht gut getan) zweiten Tags hernach wieder losgegeben, weil man aber den jetzt benannten Stadiviegefangenen, ob sie schon solches absolute Verneint und durch den Richter zu Plettenberg anders erweisen können, imputieren woll, als hätten sie den Accord mit Freigläre auf 1000 Rthl. geschlossen, so ist es, nachdem vorgemeldeter Droste von Minden wieder nach Hause gekommen, und jetzt gemeldetem General-Lieutenant gefolget, durch dessen fernere Direction dahin gekommen, daß das Städtlein zur Wiederablösung seiner Leute, unangesehen daß dieselben zugleich für die von Stadt und Amt geforderte Summe hinweggeführt worden, 333 Rthl., und also ein weit mehreres als Contingent sein mögen, bezahlen müssen, und er das Uebrige, das etwa vom Amte hätte beigetragen werden sollen, separatim, und ohne daß man in der Stadt solches wissen oder ihr davon etwas zu gute kommen lassen, auf 74 oder 75 Pfisolen, ohne Zweifel in Consideration, daß er durch die in Händen gegebte Quittung die anfangs gemeldete Zahlung von Seiten des Amtes justificiren können, accordiret.

Was sonst die beiden Städte Breckerfeld und Lüdenscheid betrifft, so sind dieselben gleichfalls durch Freigläre zu der Zeit überfallen und hat dieses 1000, jenes 700 Rthl., abgesehen davon, daß sie die Zahlung ihrer monatlichen Fournagegelder durch Quittung des Commissars Sandee erweisen können, erlegen müssen, weil nun bei dem Einfall der Franzosen 1672 ein jedes von diesen beiden zu denen ehemals vom Amt accordirten 7000 Rthl. 1000 Rthl. beizutragen müssen, und dabei gar keine proportio der unmarcial gehalten, sondern sie sowohl als die Freiheit Altena sehr übernommen worden, so daß zwar jetzt gemeldeter Drost von Neuenrade (weil der Drost von Altena sich nach der Wetterau retirirt gehabt) sich nach geschlossnem Accord auf die 15000 Rthl. für das Amt Altena und nach diesem letzten Einfall bemitt, die beiden Städte dahin zu disponiren, damit als Apperimenten des Amtes confisbiret, und also diese 1700 Rthl. bei den 15000 Rthl. in desalcationem genommen werden möchten, sie haben aber in Erwägung der vorigen großen Ueberrahme und aus Furcht, daß ihnen nach proportion der 15000 Rthl. ansehe ein weit mehreres aufgebürdet werden dürfte, vielmehr die 1700 Rthl. indobte bezahlen, als mit dem Amte Altena sich engagiren

ollen, obschon der Drost von Neuenrade sich
ei den Franzosen als incorporirte Dependents
des Amtes bereits angegeben gehabt, und dadurch
hier in Unlust bei oben gemeldetem General-
lieutenant geraten wäre, welcher Schade und
Kliffideng dann nirgends anders her entsteht,
is daß man insgemein von Seiten der Drosfen
von Conservation und Aufnahme, in specie der
nen nahe gelegenen Städte, wenig Werk mache,
nd unter anderen der Drosfe von Neuenrade
mit seinem Bruder dem Capitain von Neuen-
hof, sowohl durch erstien eines nahe der Stadt
nd schier auf dem Graben gelegenen, vor diesem
hr gering gewesenen Gütleins, als auch eines
von Ew. Churf. Durchl. ex nova gratia erhaltenen
Burglehens, Verpandung der Herren - Mühle
und sonstn mit ofgemeldetem Neuenradischen
städtlein in viele Wege verfallen, wodurch
ieselbe und dessen Bürger ganz ad impotientiam
länglichlich requirit zu werden, sie aber aus jezt
melbetem Gütlein endlich ein ansehnliches
eles Edelmannsgut formiren können.

Wenn sonst der Drost von Altena bei seinem
nte geblieben und der Drost von Neuenrade
zt zu Minden gewesen, hätte man meines
enigen Ermeßens diesen Einfall, sowohl in
s Amt Altena, als andere Dorte, wo nicht
zu cotiren, dennoch zum wenigsten mit besserer
rede ausfehen können, weil bereits der Friede
it Frankreich geschlossen und publicirt gewesen,
nd bei solcher Gelegenheit die Untertanen bei
beweisenheit ihrer Drosfen nicht wissen können,
und wie weit die Waffen zu ihrer Defension
iederum ergrißen oder sich sonst bei solchem
indlichen Ueberfall comportirt haben möchten.

Die Firma „Caspar Arnolt Winthaus, Carthausen (Schluß.)

Durch dieses Schreiben war die Teilung
der alten Firma, die ihrerseits aus den Ofen-
und-Compagnien der Vorfahren hervorge-
gangen war, vollzogen. Von 1833 an gingen
die Geschäfte unter dem Namen Caspar Ar-
nolt Winthaus", die an die Arbeit der Väter
knüpfte, die Tradition wahrte und märkische
Lebenswaren aus eigener Fabrikation oder
durch Kommission in alle Teile Europas ver-
sandete. Unter dem 16. November 1833
wurde noch folgendes Abkommen geschlossen:

Unter uns Unterzeichneten, Joh. Wiltz und
asp. Arn. Winthaus ist in Betreff der Auf-
teilung der aufgelösten Gesellschaft folgende Teilung
während sieben nacheinander folgenden
Jahren vereinbart worden. Diese laufen vom
November dieses Jahres bis zum 1. Novem-
ber 1840.

Drittens soll sein Sohn alle Einkünfte von der Receptur, sie mögen Namen haben wie sie wollen, alleine und vor sich behalten, dagegen aber auch die daher etwa entstehende Kosten oder Schäden vor sich alleine tragen, gleich dem gem. Johann Hermann Woeffe von dem Tage dessen Trauung sich solcher Last und Vorwurf entlieget haben, wenigstens dazu nicht weiter verbunden bleiben will.

Viertens soll ged. Johann Hermann Woeffe seinen Sohn Johann Peter Woeffen, dessen künftige Ehefrau Johanna Cathr. Elisabeth Spinnagel und die erzeugende Kinder ebenso lange, als seine beiden anderen Söhne, den Joh. Hermann und Joh. Caspar Woeffen, mit nöthigen Kleidern und Leinwand flandesmäßig versehen. Wann aber der Joh. Pet. Woeffe Bestmahl oder Kindtaufen angestellt oder bei andern vorhaupt zu halten hat, so soll derselbe deshalb die Kosten aus seinen eigenen Mitteln außer demjenigen bestreiten, welches aus der Joh. Hermann Woeffen Rüche und Keller an Hausmanns-Victualien darzu nicht vergenommen werden kann.

Fünftens soll sein Sohn Joh. Peter Woeffe des Joh. Hermann Woeffen iho bestehendes Gut zu Ohlbinghausen, so wie es hieselbst in Büchern und Pöblen gelegen, auch bis hiehin von ihm in Gebrauch und Possession gerufen, mit denen Begräbnissen auf dem ex-luth. Kirchhofe zu Rüdenscheidt und allen Sitten in ged. luth. Kirchen, imgleichen allen von andern angekauften Parzellen von Bergen, Rindereien und Wiesen, wie diese anho zu Ohlbinghausen gebraucht werden, nebst dem halben Osmunds-Hammer auf der Löfenecke bei Windchhausen vor die Summa ad 2900 Rthl. contributionsmäßigen Geldforten nach dem Tode des berühmten Joh. Hermann Woeffen oder wenn es diesem gefallen sollte, die Haushaltung aufzugeben und nicht weiter fortzuführen, erb- und eigenthümlich haben und besitzen.

Sechstens befehlt sich der Joh. Hermann Woeffe vor, wegen der andern Hälfte des Osmunds Sammers auf der Löfenecke bei Windchhausen und wegen seiner andern Güter, sie mögen diese liegen, wo sie wollen, und die er gegenwärtig besitzt, zu disponieren, und was sich wider Vermuthen zutrüge, wie dessen jüngerer Sohn Joh. Caspar Woeffe durch allerlei widrige Begebenheiten und Unbilligkeitsfälle die Raumlammigkeit nicht erlernen noch forsetzen konnte, persönlich diese präcise selbst zu gebrauchen nicht nötig hätte, Johann seinem Sohne Johann Peter Woeffe solche vor einen billigen Preis zu Theil werden sollen.

Siebentens verspricht der Joh. Herm. Woeffe seinem Sohne, dem Joh. Peter Woeffen, weil der Besland ohne zeitliche Mittel nicht wohl bequemtlich und gerühig geführt werden

kann, jezo mit in die Ehe zu geben 1000 Rthl. in pr. ¼-Stücken, welche demselben entweder an dem in der Receptor habenden Deposchß valebiren oder bar bezahlen will, und das es sich nachgebends zutragen könnte, daß die pr. ¼-Stücke heruntergelegt würden, so sollen diese Gelder dessen Sohne nicht anders und nicht höher, als was sie Johann wüßte gekostet, angerechnet werden; dahingegen achtens die Wittib Herr. Herr. Spannagel ihre Tochter, der Johanness Cathr. Elfr. Spannagel, nebst einer conenablen Aufsteuer an Meublen und Rinnen gleich nach bescheittem Ehebethe 1000 Rthl. zum Brautausfah, wovon die Halbscheid in guten Kirchspils-Obligationen und andere Halbscheid in pr. ¼-Stücken vernünft, und woben es, falls sich über kurz oder lang die jeztige preußische Münze quoad valorem extrinsecum oder noch dem ährtlichen Wert verändern würde, ebenso wie es in vorbergehendem 7. § angemerket worden, gehalten werden soll, und versteht es sich neuntens von selbst, daß, wann beide neu angehebe Eheleute mit vorgem. Capitalien und sonstn etwas gewinnen oder erwerben mögten, solches auch demenselben vorab verbleiben müße. — Sollte sich aber der Fall ereignen, daß der Bräutigam Johann Peter Woeßte vor der Braut Johanness Cathr. Elisabeth Spannagel zuerst das Zeitliche ohne Leibeserben verlassen würde, so soll gehntens erwehnter Braut freistehen, als lange sie in dem Wittwenstande lebet und als lange ihr künftiger Schwiegerater Joh. Herr. Woeßte nicht mit dem Tode abgehet, biß diesem auf eben diese Weise und unter eben den Bedingungen, als in dem ersten, zweiten und vierten § gemeldet, beliebet und festgelegt worden, im Hause zu bleiben. Endlich ist efftens an den Fall, wann einer oder anderer von den tzo neu angehenden Eheleuten ohne erzielte oder am Leben stehende Kinder versterben würde, abgeredet, beschlossen und festgelegt, daß, wenn nach Gottes Willen der Bräutigam J. P. Woeßte zuerst in die Ewigkeit ginge, alsdann die Braut Johanna Cathr. Elfr. Spannagel von ihm 800 Rthl. erblich haben und aus dessen bereitstem Vermögen nehmen und als ihr wöhlernorbenes Eigentum haben und behalten, auch darmit nach freiem Willen disponiren solle und möge, so dann durch keine Obrigkeit angewiesen werden solle, aus dessen Gütern zu weichen, bis sie dieservogen völlig befriediget worden, in der Gegenwart aber, wenn die Braut Johanna Cathr. Elfr. Spannagel vor dem Bräutigam J. P. Woeßten ohne gezeugte oder noch lebende Leibeserben die Zeitlichkeit gesegnet würde, so solchesfalls dieser von denen 800 Rthl. ab 1000 Rthl. 400 Rthl. haben und behalten, die

Chevert
Aus den Sch
sche
mitg
1768, Febr
Nachdeme
man Henrich
beclarirt, da
der Hegratun
Deconomie t
und bekomme
gibt bey kü
deration zu
hatt baaren
dium in dem
und eigenthü
Sohn Johann
nach Niede
den halben B
Rthlr. und
Materialien,
berlich, und
Nun aber
man Henrich
jährigkeit er
Pattern Tode
Kinder die S
hem Nutzen
daß er bey
Omesund zu
einen Handel
ganz und
gebe hiemit u
der Meinung
Theil Gesehe
seinen Recht
jetzigen wahr
sechshundert
und meine kü
und seine kü
Form Rechte
Peter Herman
solle, den kü
zu seinem Nu
gen des hierb
im Grund, u
Evidenzschei
ne. Damit al
1000 Rtl. voll
stande seye, ei
Geseheider S
thme der Rest
erheben affian
Zu Ueber
Schwager, de
bigen Betrag

[illegible][illegible]

1. Nimmt der Arnold Winkhaus seines Schwagers Sohn Friedrich als Commis in seine Handlung auf ein Jahr an, und der Antritt wird auf den 15. Januar 1834 festgesetzt. Kost und Logis empfängt derselbe im Hause des Prinzipals.

2. Was übriges Salair für dieses Jahr betrifft, so macht Winkhaus seinem Schwager Winkhaus darüber keine Vorschriften, und überläßt solches seinem Belieben, jedoch darf es nicht niedriger gestellt werden, als selbiges die Herren Baselst Holthaus für 1 Jahr versprochen hatten, welches Einbündert Dertaler Thaler find.

3. Versteht es sich von selbst, daß der Sohn des Holthaus ein ordentliches Betragen des Bedienten und seinen Dienst mit Aufmerksamkeit und Fleiß verrichten muß.

Zur Bestätigung dieses Vertrages unterschreiben beide Interessenten mit ihrer eigenmächtigen Unterschrift.

Carthausen, 18. Dezember 1833.

Hermann Wilhelm Holthaus.
Caspar Arnold Winkhaus.

Hermann Wilhelm Holthaus (1776—1840), mit Anna Catharina Winkhaus verheiratet, der Gründer der Firma Holthaus in Dabrick und Großvater von Arthur Holthaus, dem heutigen Inhaber der Firma Caspar Arnold Winkhaus.

In arbeitsreichen, aber auch erfolgreichen Jahren konnte Caspar Arnold Winkhaus die Firma zu großer Blüte bringen. Beginnend den Städten des Ruhrgebiets, auch schon die Herstellung der Industrie auf Dampfkraft und Wasserkraft, in den Tälern der Volme und Renne und deren vielen Seitentälern, auch in die Sammetwerke. Sie lieferten Qualitätsware, die überall guten Absatz fand. Das Firma C. A. Winkhaus nicht selbst herstellte, kaufte sie von anderen Fabrikanten, aus dem Liniensteinstich die Schloffer, aus Remscheid, wegen, von der Ennepetrafte Gedauben und Eisen. Dafür brauchte in jenen Zeiten der Kommissionär noch einen Königlich-Preussischen Gewerbebeschein, der für das Jahr 1851, gestellt für Caspar Arnold Winkhaus, folgendes Wortlaut hat:

Dem Kaufmann Caspar Arnold Winkhaus, wohnhaft zu Carthausen im Altenecker Kreise, und durch das gegenwärtige Zeugnis die Beweise erteilt, während des Jahres 1851 und länger, (der Gewerbebeschein muß alle fünf Jahre erneuert werden) in den gesamten Königlich-Preussischen Landen umherzuwandern, für seine Firma, wohnhaft im Unsenberger Gewerbebezirk, Bestellungen auf Metalle, Eisenwaren aufzunehmen und dergleichen Waren zum Wiederverkauf zu erstehen. Der Herr jedoch von den Waren, auf welche Bestellungen suchen will, von Abgaben ab-

